



Beschlussvorlage Gemeinderat

Vorlage Nr.: GR/2025/185

Amt:	Amt für Gemeindeentwicklung und Bauwesen	Datum:	20.10.2025
Sachgebiet:	Bau- u. Umwelttechnik sowie Vergabewesen		
Bearbeiter:	Daniel Enzensperger	Az.:	572.10

Beratungsfolge:	Termin:	Behandlung:
Gemeinderat	19.11.2025	öffentlich

Befangenheit: Keine.
Sachverständige: Keine.

Thema:

Hallenbad
- Projektauftrag 2025/2026 zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"
- Förderantrag zum Projektauftrag
- Grundsatzbeschluss zur Stellung einschlägiger Förderanträge

I. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt seit 1971 ein Hallenbad neben dem Parkschulzentrum. Das Badeangebot besteht aus einem Kombibecken mit den Maßen 25 m x 8 m. Das Fassungsvermögen entspricht 207 m³ Wasser. Es gibt drei Schwimmbahnen. Das gesamte Gebäude ist in seinen tragenden und aussteifenden Bauteilen in Stahlbeton ausgeführt, weitgehend als Ortbeton, im Bereich der Attika als Betonfertigteileplatten. Die Brüstungen und geschlossenen Wandbauteile sind laut Auskunft des damals beauftragten Architekten in Leichtbeton ausgeführt, um eine gewisse Wärmedämmung zu gewährleisten. Das Hallenbad wird besonders durch den Schul- und Vereinssport genutzt. Darüber hinaus steht es der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung. Das Bad befindet sich inzwischen technisch in einem veralteten Zustand. Die baulichen Oberflächen wirken nicht mehr ansprechend. Mit Blick auf den Klimaschutz hat das Bad eine schlechte Energiebilanz. Insgesamt ist das Hallenbad stark sanierungs- und modernisierungsbedürftig. Nach intensiver Diskussion um die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung

vom 30. Juli 2025 einstimmig beschlossen, sich zur grundsätzlichen Notwendigkeit und Erhaltung des Hallenbades zu bekennen. Das Hallenbad soll danach solange im bisherigen Zustand weiterbetrieben werden, wie die Verkehrssicherheit und eine gute Badewasserqualität gewährleistet werden können. Der Gemeinderat beschloss zudem, eine Sanierung anzugehen, wenn die Finanzierung gesichert ist und 50 % der Kosten durch Spenden, Zuschüsse von Bund oder Land oder andere Zuweisungen gedeckt werden können. Der Anteil der Gemeinde an der Finanzierung wird dabei auf maximal bis zu 5,0 Mio. Euro begrenzt. Die Förder- und Finanzierungssicherheit muss bis spätestens zum 31. Dezember 2029 vorliegen. Das Hallenbad wird bis dahin in der mittelfristigen Investitionsplanung mit Deckungsvermerk belassen, um die Fördermittel im Falle eines entsprechenden Förderprogramms umgehend beantragen zu können. Der Gemeinderat sprach sich außerdem dafür aus, die vollständige Sanierungsplanung für das Hallenbad wieder aufzunehmen, wenn die Sanierungskosten von bis zu 10,0 Mio. Euro zur Hälfte (50 %) durch Spenden, Zuschüsse von Bund oder Land oder andere Zuweisungen gedeckt werden können. Soweit Planungsentwürfe für Förderanträge notwendig und erforderlich sind, wurden die Mittel hierfür freigegeben.

2. Aktueller Planungsstand zur Sanierung

Die Gemeinde hat mit der Sanierungsplanung das Büro Fritz Planung aus Bad Urach beauftragt. Das Planungsbüro ist auf Bäderplanung spezialisiert. Geplant sind eine Modernisierung der Technik, der Oberflächen, eine Verbesserung der Energieeffizienz sowie Sanierungsmaßnahmen an der Bausubstanz, sofern dies aus statischen Gründen erforderlich ist. Vorgesehen ist lediglich eine Bestandssanierung, eine Erweiterung des Bades ist nicht geplant. Aktuell ist das Planungsbüro mit der Vorplanung befasst (Leistungsphase 2 nach HOAI).

3. Beantragung von Förderungen in der Vergangenheit

Die Gemeinde hatte sich in der Vergangenheit für eine Förderung durch mehrere Förderprogramme stark gemacht. Allerdings wurden die Anträge der Gemeinde bislang nicht berücksichtigt oder ein Antrag war gar nicht erst erfolgversprechend.

a) Tourismusinfrastrukturprogramm des Landes Baden-Württemberg

Bereits vor 15 Jahren gab es einen intensiven Austausch mit dem Land Baden-Württemberg zur Aufnahme der Modernisierung in das Tourismusinfrastrukturprogramm des Landes. Obwohl die damalige Planung mit einem großzügigen Sauna- und Wellnessbereich sehr auf eine touristische Nutzung ausgerichtet war, gelang es der Gemeinde nicht, den notwendigen Nachweis zu einer „überwiegend touristischen Nutzung“ zu erbringen. Letztlich wurde und wird das Hallenbad zu einem überwiegenden Anteil durch den Schul- und Vereinssport mit einem untergeordneten Anteil „öffentlicher Badebetrieb“ betrieben, so dass die Gemeinde die damals bereits sehr weit fortgeschrittenen Pläne aufgeben musste. Auf Grundlage der aktuellen Förderkulisse des Programms erscheint die Unterstützung aus diesem Programm nach wie vor als aussichtslos.

b) Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Im Frühsommer 2022 erreichte die Gemeinde Kressbronn a. B. ein Projektauftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Sofort

machte sich die Gemeinde damals an die Überplanung des Vorhabens und stellte nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss pünktlich einen vollständigen Antrag. Allerdings wurde dieser abgelehnt. Auf der Grundlage intensiver Nachforschungen wurde mitgeteilt, dass die Heizung des Hallenbades noch nicht regenerativ wäre und deshalb die Chancen nicht besonders gut waren. Auf Grundlage dieser Informationen hat die Gemeinde ein Jahr später erneut einen Antrag gestellt und zahlreiche Bundestagsabgeordnete um Unterstützung gebeten. Die angesprochenen Vertreter im Bundestag hatten dies auch zugesagt. Trotz der Berücksichtigung aller Anregungen aus der Politik wurde der zweite Förderantrag wieder abgelehnt, eine erneute Ausschreibung im Rahmen einer dritten Förderrunde erfolgte mangels Finanzierung in der vergangenen Wahlperiode des Bundestages nicht mehr.

c) Städtebauförderung des Bundes und des Landes Baden-Württemberg

Parallel dazu wurde von Seiten der Gemeinde auch eine Modernisierung im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms des Landes untersucht, allerdings sind dort Sportstätten und Bäder grundsätzlich ausgeschlossen.

d) Weitere Förderprogramme

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ist 2023 ausgelaufen. Förderung für Schulen in freier Trägerschaft findet auf das Bildungszentrum Parkschule als kommunaler Schule keine Anwendung. Bei der kommunalen Sportstättenbauförderung sind Schwimmhallen ausdrücklich nicht förderfähig (siehe Nr. 1.3 der VwV).

4. Neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektaufuf 2025/2026

Nach der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 haben CDU und SPD in ihren Koalitionsverhandlungen ein Sondervermögen für Verteidigung und Infrastruktur vereinbart. Auf dieser Grundlage ist nun ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ aufgelegt worden. Mit einem Projektaufuf 2025/2026 hat der Bund nun in einer ersten Tranche 333 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt. Gefördert werden sollen dadurch investive Projekte von Kommunen für Sportstätten mit regionaler oder überregionaler Bedeutung.

a) Fördergegenstand und Förderbedingungen

Gefördert werden die bauliche Sanierung und Modernisierung von Sportstätten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Hallenbäder gelten als Sportstätten. Bestandsgebäude und Freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten werden nur dann bezuschusst, wenn dies nachweislich wirtschaftlicher als die Erhaltung ist. Bei der Sanierung müssen bestehende Gebäude nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 85 erreichen. Das Erreichen der Effizienzgebäude-Stufe 70 oder besser wirkt sich zusätzlich auf die Bewertung der Förderwürdigkeit aus. Ersatzneubauten müssen abweichend davon sogar die Effizienzgebäude-Stufe 55 erreichen und die Wärmeversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energien erfolgen. In Hallenbädern sind auch Maßnahmen förderfähig, die den Wasserverbrauch reduzieren oder dazu führen, den Einsatz von Chemikalien zu senken. Besonders begrüßt und förderfähig sind interkommunale Projekte. Bei der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens muss bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Ersatzneubauten ein anerkannter

Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes eingebunden werden. Nicht gefördert werden Projekte, die bereits durch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ oder aus dem „Investitionspakt Sportstätten“ eine Förderung erhalten haben.

b) Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Ausgaben. Die Mindestförderung beträgt 250.000 Euro, die maximale Förderung 8,0 Mio. Euro. Der Bund beteiligt sich jedoch maximal bis zu 45 % an den zuwendungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil der Kommune muss deshalb mindestens 55 % betragen. Allerdings können auch Drittmittel z. B. durch Spenden einbezogen werden. Sie können den Eigenanteil der Kommune ersetzen. Lediglich 10 % der Gesamtkosten müssen zwingend durch die Kommune selbst erbracht werden. Eine gleichzeitige Förderung durch andere Förderprogramme ist nach dieser Förderrichtlinie mit Ausnahme energetischer Förderungen des Bundes und Mitteln aus der Städtebauförderung zulässig. Allerdings kann eine Doppelförderung nach anderen Förderprogrammen ausgeschlossen sein.

c) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Städte und Gemeinden sowie Landkreise sein.

d) Rechtsanspruch und Verfahren

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Zur Beantragung einer Förderung muss eine Kommune zunächst am Interessenbekundungsverfahren teilnehmen. Hierzu muss die Kommune eine Projektskizze bis zum 15. Januar 2026 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) einreichen. Die Projektauswahl erfolgt dann durch den Haushaltsausschuss des Bundestages. Die ausgewählten Projekte gelangen sodann in die zweite Phase des Auswahlverfahrens. Erst in der zweiten Phase wird ein konkreter Zuwendungsantrag gestellt.

e) Bewertungskriterien

Neben den bereits geschilderten Förderbedingungen werden bei der Bewertung der Projektskizze nach der Förderrichtlinie folgende Kriterien besonders berücksichtigt:

- Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 der HOAI, die eine zügige Realisierung erwarten lässt
- Die Umsetzung von umfassenden Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- Eine zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur und langfristige Nutzbarkeit
- Eine besondere Bedeutung des Projekts für den gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Eine Verwendung nachhaltiger Baumaterialien

f) Vorbereitung einer Projektskizze bzw. eines Förderantrages

Die Gemeinde hat unmittelbar nach Veröffentlichung des Projektaufrufs mit der Vorbereitung einer Teilnahme am Bundesprogramm begonnen. Ziel ist die Einreichung der Unterlagen vor Jahresende. In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro wird nun eine Projektskizze ausgearbeitet. Begleitend und in Kooperation mit den Beteiligten und dem Förderverein Pro Hallenbad e. V. wird ein Schreiben aufgesetzt, welches die besondere Bedeutung des Hallenbades für den gesellschaftlichen Zusammenhalt betont. Außerdem ist eine Stellungnahme der umliegenden Gemeinden zur interkommunalen Bedeutung des Bades

vorgesehen.

g) Einschätzung der Förderwahrscheinlichkeit

Eine Förderung über das laufende Bundesprogramm mit dem Projektauftrag 2025/2026 ist möglich, aber wahrscheinlich schwierig. Es hängt maßgeblich davon ab, wie viele Projektskizzen insgesamt eingereicht werden und wie der Verfahrensstand bei den anderen Projekten ist. Mit Leistungsphase 2 (Vorplanung) befindet sich die Gemeinde noch in einer frühen Planungsphase. Eine besondere Berücksichtigung wie in der Förderrichtlinie vorgesehen, wird daher hinsichtlich des Planungsstandes eher nicht erfolgen können. Es muss davon ausgegangen werden, dass es einige Kommunen geben könnte, die beim Planungsstand weiter sind. Das Bundesprogramm richtet sich an alle Kommunen in ganz Deutschland. Die Anzahl der sanierungsbedürftigen Sportstätten und Bäder ist enorm hoch. Auch deshalb ist fraglich, ob das Kressbronner Hallenbad bei einer Gesamtsumme von lediglich 333 Mio. Euro in der ersten Tranche zum Zuge kommt. Mit Blick auf andere Förderkriterien wie interkommunale und gesellschaftliche Bedeutung kann die Gemeinde hingegen punkten. Eine schnelle und zügige Umsetzung war bei der Gemeinde zudem stets gewährleistet. Da die Förderungen im Ermessen des Haushaltsausschusses stehen, spielt die Politik, der Länder- und Regionalproporz bei der Vergabe der Förderungen ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Rolle.

5. Schulbauförderung des Landes Baden-Württemberg

Im Dezember 2024 erreichte die Verwaltung erstmalig die Information, dass eventuell über die Schulbauförderung Baden-Württemberg eine Förderung für das Schulschwimmen in Zukunft ermöglicht werden soll. Eine weitergehende Anfrage im zuständigen Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport des Landtags ergab, dass es sich tatsächlich um einen Änderungsantrag der Fraktionen von Grüne/CDU zum Staatshaushalt (siehe die LT-Drs. 17/8304, 173 f.) handelt. Zunächst sollen für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 30 Mio. Euro in das Förderprogramm aufgenommen werden. Es gibt aber noch keine entsprechende Änderung der Förderrichtlinie und die genauen Voraussetzungen für die Förderung sind nach wie vor unklar. Eine Förderrichtlinie soll im Dezember 2025 veröffentlicht werden. Man geht derzeit aber wohl davon aus, dass maximal 50 % der Kosten oder maximal 3,0 Mio. Euro gefördert werden sollen. Im Klartext könnten also wohl ca. zehn Projekte pro Jahr gefördert werden. Die genaue Anzahl, wie viele Hallenbäder es in Baden-Württemberg gibt, die zu Unterrichtszwecken dienen, ist der Gemeinde nicht bekannt. Insgesamt gibt es nach dem Bäderatlas (www.baederatlas.com) wohl ca. 620 Hallenbäder in Baden-Württemberg. Wären nur ein Viertel davon sanierungsbedürftig und dienten Lehrzwecken, läge die Förderwahrscheinlichkeit 2025 bei 6,5 %. 2026 läge die Förderwahrscheinlichkeit dann bei 6,9 %. Ob das Förderprogramm darüber hinaus verlängert würde, ist derzeit unklar. Eine Förderung in den Jahren 2025 und 2026 ist eher unwahrscheinlich, aber möglich. Die Gemeinde wird sich um eine Förderung jedoch intensiv bemühen und einen entsprechenden Förderantrag stellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

1. Allgemein

Mit der Stellung von Förderanträgen ermöglicht die Gemeinde die Bezuschussung einer Sanierung und Modernisierung des Hallenbades. Finanzielle Zuwendungen durch Bund und

Land wirken sich daher positiv auf die Finanzierung und Finanzierbarkeit aus. Derzeit kann allerdings noch nicht abgesehen werden, in welcher Höhe eine finanzielle Förderung des Hallenbades tatsächlich erfolgen könnte.

2. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Projektauf Ruf 2025/2026

Das Bundesprogramm sieht eine Mindestförderung von 250.000 Euro für die bewilligten Projekte sowie eine maximale Förderung von 45 % oder 8 Mio. Euro vor. Bei von derzeit auszugehenen Gesamtkosten von 10 Mio. Euro könnte daher theoretisch, sofern die Gesamtkosten zuwendungsfähig sind, eine Förderung von 4,5 Mio. Euro erreicht werden.

3. Schulbauförderung

Da die Förderrichtlinie bislang noch nicht veröffentlicht ist, ist von den bisherigen Informationen auszugehen. Danach kann über dieses Förderprogramm eine maximale Fördersumme von bis zu 3 Mio. Euro pro Projekt erwartet werden. Für eine genauere Einschätzung muss die Veröffentlichung der Förderrichtlinie abgewartet werden.

III. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Stellung eines Förderantrags beim Projektauf Ruf 2025/2026 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Sanierung des Hallenbades zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Stellung eines Förderantrags bei künftigen Projektauf Rufen des Bundes für die Sanierung des Hallenbades zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der Stellung von Förderanträgen bei der Schulbauförderung des Landes für das Hallenbad als Lehrschwimmbecken zu.
4. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, Förderanträge für alle einschlägigen Förderprogramme zu stellen, welche die Gemeinde bei der Finanzierung des Hallenbades finanziell unterstützen könnten (Grundsatzbeschluss zur Förderung des Hallenbades).

IV. Anlagen:

Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten 2025_2026

V. Sonstige Hinweise:

Keine.